



Starkregen - Rückstausicherung - Regenentwässerung

Den Zweckverband erreichen in letzter Zeit vermehrt Anfragen von Grundstückseigentümern, die Probleme mit der Regenentwässerung haben oder sich erkundigen, ob für ihr Grundstück ein Risiko durch Starkregen besteht.

Grundsätzlich gilt, dass Niederschlagswasser sowohl auf Privatgrund als auch im Bereich der Straßen nicht in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet werden darf. Es ist im Untergrund zu versickern (Trennsystem). Die Verantwortung hierfür liegt bei jedem Grundstückseigentümer für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser. Für die Straßen sind die jeweiligen Straßenbaulastträger (Gemeinde, Landkreis, Freistaat) zuständig. Probleme, wie Nässeschäden am Gebäude durch gebrochene Fall- oder Grundleitungen oder Rückstau durch Verstopfung oder Verschlammung von Sickerschächten oder Rigolen, treten in der Regel bei älteren Anlagen auf. Wir empfehlen deshalb, die Anlagen regelmäßig prüfen, reinigen und instand setzen zu lassen.

In den öffentlichen Abwasserkanal darf satzungsrechtlich zwar nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Bei Starkregen kann es allerdings vorkommen, dass das Regenwasser nicht schnell genug über die Straßenentwässerung abgeleitet wird, auf der Straße stehen bleibt und über die Schachtdeckel in den Abwasserkanal des Zweckverbandes eindringt. Dadurch könnte es durchaus zu einem Rückstau in die angeschlossenen Grundstücke kommen. Das Risiko für ein solches Ereignis und speziell für ein einzelnes Grundstück lässt sich nur schwer beurteilen. Nach § 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung sind daher alle Anschlussnehmer verpflichtet, sich selbst gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierfür empfehlen wir für die Grundstücksentwässerungsanlage den Einbau einer Rückstausicherung.

Der öffentliche Abwasserkanal einschließlich der Schächte kann bei einem Rückstau im Extremfall vollständig aufgefüllt, also bis zur Straßenoberfläche gefüllt sein. Dieses Niveau wird auch Rückstauenebene genannt. Für die angeschlossenen Grundstücke bietet eine Hebeanlage mit Druckschleife, die über die Rückstauenebene führt, den wirksamsten Schutz gegen einen Rückstau. Hierfür müssen alle Ablaufgegenstände unterhalb der Rückstauenebene (z.B. Waschmaschine, Waschbecken und Bodenablauf im Keller) an die Hebeanlage angeschlossen sein. Durch die Druckschleife kann Abwasser aus dem öffentlichen Kanal, selbst bei einem Ausfall der Hebeanlage, nicht ins Gebäude eindringen. Darin besteht der wesentliche Vorteil im Vergleich zu einer Rückstauklappe. Diese bietet nur einen Schutz, wenn sie regelmäßig gewartet und gereinigt wird. Soweit sie aufgrund einer Störung, durch falsche Bedienung oder wegen mangelnder Wartung nicht richtig schließt oder nicht mehr öffnet, kann das Abwasser entweder trotz Rückstauklappe von außen eindringen oder gerade wegen der Rückstauklappe nicht mehr abfließen und ins Gebäude zurückstauen. Viele Versicherer lehnen aus diesem Grund Rückstauklappen ab.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass ein Rückstau nicht nur durch Starkregen sondern auch durch eine Verstopfung, einen Schaden, durch Bauarbeiten oder aus betriebstechnischen Gründen auftreten kann. Es wird daher vom Zweckverband generell empfohlen, Gebäude gegen Rückstau zu sichern.

Bei weiteren Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal
Rotwandweg 16, 82024 Taufkirchen
Tel. 089 / 61 55 90 – 3, E-Mail: info@azvht.de